# § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(4) Aus Gründen der Sicherheit und/oder der Abwicklung des Verkehrs verlangt der Straßenbaulastträger die Verbreiterung der Straße und Anpassung von Gehwegen.

### § 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (2) (entfällt)
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben.
  - Anlage 1: Erläuterungsbericht
  - Anlage 2: Kostenzusammenstellung
    - Anlage 3: Ablösungsberechnung
  - Anlage 4: Übersichtsplan
    - Anlage 5: Prinzipskizze
  - Anlage 6: Lageplan (1:250)
    - Anlage 7: Regelquerschnitt (1:25)

# § 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Auf eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW, § 38) für diese Maßnahme wird verzichtet.

### Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (neu) vom 15.12.2015

# § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangt der Straßenbaulastträger die Verbreiterung der Straße durch den Abriss der vorhandenen, aber nicht mehr benötigten Widerlager der ursprünglichen, zwischenzeitlich durch ein neues Bauwerk ersetzten Eisenbahnüberführung.

# § 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme: keine
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
  - Anlage 1: Erläuterungsbericht
  - Anlage 2: Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten des Straßenbaulastträgers vom 30.11.2015
    - Anlage 3: Vorläufige Ablösungsberechnung
  - Anlage 4: Übersichtsplan
    - Anlage 5: Prinzipskizze
  - Anlage 6: Lageplan (1:250)
    - Anlage 7: Regelquerschnitt (1:25)

# § 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW, § 38) für die Maßnahme regelt der Straßenbaulastträger.

#### § 6 Kosten der Maßnahme

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich ca. 207 T€, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 1 EKrG vom Straßenbaulastträger getragen.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen. In ausdrücklicher Abweichung vom RS BMVI StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 erstattet der Straßenbaulastträger der DB Netz AG sämtliche von ihr für Mitwirkungs-und hoheitlichen Sicherungspflichten im Sinne des o.g. RS aufgewendeten Kosten.
- (7) (entfällt)

(8) (entfällt)

### Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (neu) vom 15.12.2015

### § 6 Kosten der Maßnahme

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich 192.000 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Darin sind die Kosten, welche bei der DB Netz AG entstehen nicht enthalten.
  - Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 1 EKrG vom Straßenbaulastträger getragen.
- (5) entfällt

- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

#### § 6 Kosten der Maßnahme

(9) (entfällt)

(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

(12) nicht vorhanden

#### § 6 Kosten der Maßnahme

(9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn <u>beide</u> Kreuzungsbeteiligte für <u>ein und dieselbe</u> Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (11) Abweichend von dem Eisenbahnkreuzungsgesetz wird der Straßenbaulastträger der DB Netz AG alle Kosten erstatten, welche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallen werden. Dazu gehören auch die Kosten für die Mitwirkung der DB Netz AG und für die 1. Hauptprüfung gemäß § 5 (2).
- (12) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechung.

# § 7 Abrechnung

- 2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von dem Straßenbaulastträger erstellt; ebenfalls die endgültige Ablösungsberechnung.

# § 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach hat
  - a) die DB Netz AG die Eisenbahnüberführung, die Verblendung und die Böschungssicherung,
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen zu erhalten.
- (6a) Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, dass durch die schon durchgeführte Erneuerung der Eisenbahnüberführung kein Vorteilsausgleich von dem Straßenbaulastträger an die DB Netz AG zu entrichten ist.

### Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (neu) vom 15.12.2015

# § 7 Abrechnung

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 und § 6 (11) der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung inkl. endgültiger Ablösungsberechnung wird von dem Straßenbaulastträger erstellt.

# § 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach hat
  - a) die DB Netz AG die Eisenbahnüberführung, die Verblendung der Bohrpfähle und die Böschungssicherung,
  - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen zu erhalten.
- (6a) Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, dass für die schon durchgeführte Erneuerung der Eisenbahnüberführung kein Vorteilsausgleich von dem Straßenbaulastträger an die DB Netz AG zu entrichten ist.

# § 9 Erhaltung und Eigentum

(6b) Die zukünftigen Erhaltungskosten für die vernagelte Spritzbetonwand, die Verblendung der Bohrpfähle und die Restnutzungsdauer des ursprünglichen Widerlagers werden der DB Netz AG nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wird von der DB Netz AG ermittelt und beläuft sich auf ca. 10.000 EUR.

(6c) nicht vorhanden

### Eisenbahnkreuzungsvereinbarung (neu) vom 15.12.2015

# § 9 Erhaltung und Eigentum

(6b) Die zukünftigen Erhaltungskosten für die vernagelte Spritzbetonwand und die Verblendung der Bohrpfähle werden der DB Netz AG nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG ermittelt und beläuft sich auf 19.100 EUR.

(6c) Teile des "alten Widerlagers" wurden im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung als Verblendung für die Bohrpfähle der neuen Eisenbahnüberführung belassen; hierzu wurden zwei Stahlbetonbalken auf die "alten Widerlager" gesetzt. Der Restbuchwert dieser Stahlbetonbalken beträgt 15.000 €. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird der Betrag fällig und ist von dem Straßenbaulastträger an die DB Netz AG zu überweisen.

Kontoverbindung:

DB Netz AG

Regionalbereich West

I.NFS (D)

Hansastraße 15

47058 Duisburg

Postbank Berlin

BLZ 100 100 10; Konto 0146 218 108

IBAN: DE89 1001 0010 0146 2181 08; BIC PBNKDEFF100